



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

6102/12

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Hofdorf“ im Ortsteil Hofdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Mengkofen hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Solarpark Hofdorf“ im Ortsteil Hofdorf in der Fassung vom 06.02.2024 als Satzung beschlossen.



Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt nördlich des Ortes Hofdorf und umfasst die Fl.-Nr. 705 (TF), 840, 842, 843 (TF), 844, 845, 847 und 848 (TF) der Gemarkung Hofdorf.

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 10,79 ha.

Der Geltungsbereich ist im nebenstehendem Lageplan ersichtlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „SO Solarpark Hofdorf“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Mengkofen, Von-Haniel-Allee 12, 84152 Mengkofen, Zimmer 4 (Bauamt) während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Mengkofen unter <https://www.mengkofen.de/leben-in-mengkofen/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung> eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

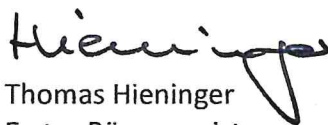
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mengkofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mengkofen, 04.03.2024

GEMEINDE MENGKOFEN



Thomas Hieninger
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel

angeheftet am: 04.03.2024

abgenommen am: 01.04.2024

Auf der Homepage veröffentlicht am: 04.03.2024